

## I. Öffentliche Verkündung

### Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	105.050.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	103.917.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	406.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	60.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	102.481.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	97.462.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.296.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.507.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.516.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.516.900 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar wird für das Haushaltsjahr 2018

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen	5.421.500 Euro
Aufwendungen	5.421.500 Euro

Im **Vermögensplan**

Einnahmen	101.000 Euro
Ausgaben	101.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.329.700 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.563.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.900.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebshofes Goslar in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 20. Dezember 2016 für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 420 v.H. |

## § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Sachkonto und in der Gesamthöhe den Betrag der Deckungsreserve nicht überschreiten.
2. Die Wertgrenze von erheblicher finanzieller Bedeutung für Investitionen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird auf 250.000 Euro festgelegt.

Goslar, den 19. Dezember 2017

  
Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister



## **II. Verkündung der Haushaltssatzung 2018 Einsichtnahme des Beteiligungsberichts**

Die vom Rat der Stadt Goslar am 19.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28.03.2018 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302-153017 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2018 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2018 bis einschließlich 16.04.2018 im Verwaltungsgebäude Wallstr. 1B/Haushalt und Controlling, Zimmer 01.007 und im Bürgerbüro, Charley-Jacob-Str. 3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht ist Anlage des Haushaltsplans und kann jederzeit zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.goslar.de](http://www.goslar.de) veröffentlicht.

Goslar, 04.04.2018  
Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Oliver Junk